

05.11.84

AS

**Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung  
für 1985(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985)**A. Zielsetzung**

Bestimmung der für die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung und der für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahre 1985 maßgeblichen Werte.

**B. Kosten**

Die maßgeblichen Werte sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf Grund der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten von 1982 auf 1983 mit 3,4 % errechnet worden.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Durch die Rechtsverordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkung auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

05.11.84

AS

**Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung  
für 1985

(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985)

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
14 (321) - 814 07 - B 1 104/84

Bonn, den 2. November 1984

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und  
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über maßgebende Rechengrößen  
der Sozialversicherung für 1985  
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des  
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung  
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung  
für 1985  
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985)

vom ...

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a) des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a) des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b) des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikel 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,

- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1 Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1983

|                                                                |                |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| in der Rentenversicherung der Arbeiter<br>und der Angestellten | 33. 293 DM und |
|----------------------------------------------------------------|----------------|

|                                             |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| in der knappschaftlichen Rentenversicherung | 33. 646 DM. |
|---------------------------------------------|-------------|

#### § 2 Durchschnittsbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

Freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Absatz 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und

Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes für einen Monat im Jahr 1985 ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der für den jeweiligen Zeitraum maßgebende Beitragssatz auf den Betrag von 2774 DM angewendet wird.

#### § 3 Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1985

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

64.800 DM jährlich oder

5.400 DM monatlich

sowie

in der knappschaftlichen Rentenversicherung

80.400 DM jährlich oder

6.700 DM monatlich.

#### § 4 Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Bezugsgröße im Sinne von § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist im Jahr 1985 ein Betrag von 33.600 DM jährlich oder 2.800 DM monatlich.

#### § 5 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel II § 20 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den

Begründung:Im allgemeinen

Sowohl die Bezugsgröße der Sozialversicherung als auch die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung, die jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzen sind, richten sich nach dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsverdienst der Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge bzw., in der knappschaftlichen Rentenversicherung, nach dem Bruttojahresarbeitsverdienst der Versicherten aller Rentenversicherungszweige ohne Lehrlinge und Anlernlinge im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Werte für die Durchschnittsentgelte werden in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß die Werte des Vorjahres mit der Steigerungsrate fortgeschrieben werden, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das maßgebliche Kalenderjahr ergeben hat.

Durch die Rechtsverordnung werden Rechengrößen der Sozialversicherung der Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt. Durch die sich aus der Verordnung entsprechend den gesetzlichen Regelungen ergebende Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich geringe Mehrbelastungen für höherverdienende Versicherte und deren Arbeitgeber. Dem steht eine geringfügige Entlastung bei Geringverdienenden bzw. deren Arbeitgebern gegenüber, da die Anhebung der Bezugsgröße bewirkt, daß in manchen Fällen die Versicherungspflicht entfallen wird. Auswirkungen für Einzelpreise und das Preisniveau sind davon nicht zu erwarten.

Im besonderenZu § 1 (Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt)

Das Statistische Bundesamt hat die Meßziffer, welche die Entwick-

lung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1982 auf 1983 ausgedrückt, mit 1,034 errechnet. Mit dieser Meßziffer wird das für 1982 geltende durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge in Höhe von 32.198 DM fortgeschrieben; es ergeben sich für 1983, auf volle DM gerundet, 33.293 DM. Für die knappschaftliche Rentenversicherung errechnen sich 33.646 DM aus  $32.540 \times 1.034$ .

#### Zu § 2 (Durchschnittsbeitrag)

Für die freiwillig nach Artikel 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entrichteten Beiträge und für die Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes ist ein Betrag aufzuwenden, der  $1/12$  des in § 1 bestimmten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts für die Rentenversicherung der Arbeiter, multipliziert mit dem jeweils geltenden Beitragssatz, entspricht. Es ergibt sich danach z.B. aus 18,5 % von 2.774 DM ein Betrag von 513,19 DM, der nach § 2 Abs. 3 RV-BEVO einen monatlichen Beitrag von 513 DM ergibt.

#### Zu § 3 (Beitragsbemessungsgrenzen)

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf Grund der Rechtsänderungen durch Artikel 1 Nr. 52 Buchst. a), Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a) und Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b) des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 gem. § 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG und § 130 Abs. 3 RKG erstmalig durch Rechtsverordnung bestimmt. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ist für die Fortschreibung der Beitragsbemessungsgrenzen eine entsprechende Aktualisierung wie bei der Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erfolgt. Für die Feststellung der Beitragsbemessungsgrenzen für 1985 ist die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1982 auf 1983 zugrunde gelegt worden (siehe Begründung zu § 1).

Zu § 4 (Bezugsgröße).....

Die Bezugsgröße im Sinne von § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Grund des § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung von Artikel 9 Nr. 1 Buchst. b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 nunmehr durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Bezugsgröße ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch achthundertundvierzig teilbaren Betrag. Sie leitet sich somit aus dem durch § 1 bestimmten Betrag ab und beträgt 33.600 DM jährlich.

Zu § 5 (Geltung im Land Berlin)

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6 (Inkrafttreten).....

Die Werte dieser Verordnung werden für 1985 benötigt; die Verordnung muß daher am 1. Januar 1985 in Kraft treten.

20.12.84

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der  
Sozialversicherung für 1985  
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985)

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.